jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2006/3/29 9ObA155/05t, 8ObA45/12v, 9ObA87/12b, 9ObA63/15b

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.03.2006

Norm

ASGG §54 Abs2

Rechtssatz

Es kann nicht Aufgabe des Obersten Gerichtshofs sein, auf Grund einer globalen, undifferenziert den gesamten Kollektivvertrag betreffenden Fragestellung von Amts wegen alle (im konkreten Fall teilweise unterschiedlich gelagerten) Bestimmungen des Vertrages auf ihren Inhalt und ihren rechtlichen Hintergrund zu analysieren und die in jedem Einzelfall relevanten Fragestellungen von sich aus zu erarbeiten und - obwohl sich der Antrag in keiner Weise damit auseinandersetzt - aufzuarbeiten und zu lösen.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 155/05t
  Entscheidungstext OGH 29.03.2006 9 ObA 155/05t
- 8 ObA 45/12v
  Entscheidungstext OGH 24.01.2013 8 ObA 45/12v
  Vgl auch
- 9 ObA 87/12b
  Entscheidungstext OGH 29.01.2013 9 ObA 87/12b
- 9 ObA 63/15b
  Entscheidungstext OGH 25.02.2016 9 ObA 63/15b
  Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2006:RS0120613

Im RIS seit

28.04.2006

Zuletzt aktualisiert am

25.05.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at